

GR_GERICHTE S 2007 24 vom 19. März 2007

GR Gerichte, 2007-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2007 24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2007_24)

FR: GR_GERICHTE S 2007 24 du 19 mars 2007

IT: GR_GERICHTE S 2007 24 del 19 marzo 2007

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 29.01.2007 frist- und formgerecht Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht (als Versicherungsgericht) mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung des angefochtenen Nichteintretensentscheids und Zusprechung einer IV-Rente (auf der Basis eines IV-Grads von mindestens 57%); ferner sei ihr noch die unentgeltliche Rechtspflege in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. ... für das Gerichtsverfahren zu gewähren. Zur Begründung brachte sie hauptsächlich vor, dass im Bericht von Dr. ... vom Juli 2006 (75%) als auch besonders im aktuellsten Bericht von Dr. ... vom 15.12.2006 (inkl. MRI 18.07.2006) nicht auf

eine Arbeitsfähigkeit von 100%, sondern wegen der beträchtlichen Knieprobleme nur noch auf eine solche von 50% in einer leidensangepassten Ersatztätigkeit erkannt worden sei, womit eben auch die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit hätte tiefer ausfallen müssen. Ausgehend von einem Jahreseinkommen als gesunde Küchenhilfe von Fr. 42'000.-- und einem Einkommen trotz Behinderung von Fr. 18'000.-- (nur sitzende Tätigkeit auf Stufe Hilfsarbeiten mit Fr. 15.-- im Stundenlohn) hätte daraus eine Erwerbseinbusse von Fr. 24'000.-- bzw. umgerechnet ein IV-Grad von 57.14% resultiert, was von Gesetzes wegen mindestens zum Bezug einer halben IV-Rente berechtigt hätte. Zum Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung samt professionellem Beistand wurde vor allem auf das fehlende Erwerbseinkommen bzw. die augenfällige Hilfsbedürftigkeit der Versicherten verwiesen.

E. 3

a) Die angefochtene Verfügung (Nichteintretensentscheid) ist demzufolge in jeder Beziehung rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt, soweit darauf einzutreten ist. b) Gemäss Art. 69 Abs. 1 IVG ist das Beschwerdeverfahren seit 01.07.2006 – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung (inkl. Nichtverlängerung) von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Hier rechtfertigt es sich, der prozessual unterliegenden Beschwerdeführerin Kosten von Fr. 500.-- aufzuerlegen.

E. 4

Zum Gesuch betreffend unentgeltlicher Verbeiständung auf Kosten des Staates im Beschwerdeverfahren (Art. 61 lit. f ATSG) infolge ausgewiesener Bedürftigkeit der Gesuchstellerin sei vorab auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, wonach die Gewährung jener Rechtswohltat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV nebst der (finanziellen) Bedürftigkeit noch voraussetzt, dass die Erhebung einer Beschwerde nicht zum voraus als aussichtslos erscheint. Als aussichtslos gelten solche Prozessanträge, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Streitpartei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung ebenfalls zum Prozess entschliessen würde; eine Partei soll also einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr so nicht führen würde, nicht nur deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; BGE 19.06.2003 [4P.107/2003] E. 1; 19.06.2005 [2A.111/2005] E. 3). Angesichts des Umstands, dass die Vorinstanz im Informationsschreiben vom 03.07.2006 als auch im Vorbescheid vom 02.11.2006 noch ausdrücklich auf die Erfordernisse für eine erneute Prüfung des IV-Gesuchs vom Juni 2006 hinwies und die Praxis zur Glaubhaftmachung überdies noch mit der gefestigten Rechtsprechung untermauert wurde, wäre es der Gesuchstellerin bzw. der Anwältin vor dem Weiterzug des Nichteintretensentscheids mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht aber zumutbar gewesen, sich selbst ebenso nochmals vertieft mit den Erkenntnissen und Schlussfolgerungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Bei vernünftiger Würdigung der dort enthaltenen Feststellungen einschliesslich der komprimiert in der Vernehmlassung noch einmal umfassend zitierten EVG-Praxis hätte die Gesuchstellerin bzw. ihre Anwältin aber erkennen müssen, dass eine Beschwerde zum vornherein keine Erfolgchancen haben könnte. Das angerufene Versicherungsgericht gewährt somit die unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit des Streitfalles nicht. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Kosten von Fr. 500.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.